

# Rechtliche Rahmenbedingungen für KI in der EU - Der EU AI Act

Dr. Marco Wedel

Forum gegen Fakes – Gemeinsam für eine starke Demokratie | 13.04.2024 | 13:30 Uhr

# Gesellschaftspolitische Aushandlungsprozesse KI in der Demokratie: Der EU AI Act



13.03.2024: Die Abgeordneten nahmen die Verordnung mit 523 zu 46 Stimmen bei 49 Enthaltungen an.  
Zustimmung des Rats in Q2/2024 erwartet.

# Demokratische Rahmenbedingungen für ein digitales Europa



## Digitale Souveränität / Digitaler Konstitutionalismus. Gesetze und Gesetzgebungsinitiativen auf europäischer Ebene.

- Entwurf Gesetz über Künstliche Intelligenz (Verordnung)
- Entwurf Richtlinie KI-Haftung
- Gesetz über Digitale Dienste (Verordnung)
- Gesetz über Digitale Märkte (Verordnung)
- Entwurf einer Verordnung für Maschinen (Verordnung als Neuordnung der Maschinenrichtlinie)
- Überarbeitung der Richtlinie über Haftung für fehlerhafte Produkte
- Entwurf Daten-Governance Gesetz (Verordnung)
- Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

With the (announced) initiatives “(...)the **EU will have developed a “digital constitutionalism”** for an infosphere where its citizens may live and work better and more sustainably.

*(...)It is clear that the **challenge is no longer digital innovation but the governance of the digital (...)** and the **shaping of digital sovereignty** (Floridi, 2020 ). In tackling these normative challenges, the EU is not simply ahead; it has no competition.“*

Dok: [Europäischer Rat](#). Infografik – Auf dem Weg zu einem digitalen Europa. 2020; Veale, Michael and Zuiderveen Borgesius, Frederik, Demystifying the Draft EU Artificial Intelligence Act (July 31, 2021). Computer Law Review International (2021) 22(4), Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=3896852>; Floridi, Luciano, The European Legislation on AI: A Brief Analysis of its Philosophical Approach (June 1, 2021). Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=3873273> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3873273>

# Gesellschaftspolitische Aushandlungsprozesse

## Der EU AI Act als Ergebnis nach 8 Jahren Willensbildung



2016:

European Economic and Social Committee: *“Establish clear global policy frameworks for AI, in line with European values and fundamental rights.”*

2017:

European Parliament: *„Union legal framework should be updated“.*

European Council: *„The European Council invites the Commission to put forward a European approach to artificial intelligence by early 2018“.*

2019:

High-Level Expert Group on Artificial Intelligence: *“Trustworthy and human-centric AI as an ethical and democratic principal, and cutting-edge, ethical AI technology as competitive advantage.”*

2021:

European Commission: *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz zur Künstlichen Intelligenz)*

2022:

Council of the European Union: *Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down harmonised rules on artificial intelligence (Artificial Intelligence Act)*

2023:

European Parliament: *Compromise Amendments on the Draft Report Proposal*  
Trilogue: *Provisional agreement resulting from interinstitutional negotiations.*



*Herr, die Not ist groß! Die ich rief, die Geister  
werd ich nun nicht los. – Goethe*

# Gesellschaftspolitische Aushandlungsprozesse

## Der EU AI Act: Nächste Schritte



„**Die Verordnung hat allgemeine Geltung.** Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“. (Art. 288 – AEUV)

„Die Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und ist – bis auf einige Ausnahmen – **24 Monate nach ihrem Inkrafttreten uneingeschränkt anwendbar.** Die Ausnahmen sind Verbote sogenannter verbotener Praktiken, die bereits sechs Monate nach Inkrafttreten gelten, Verhaltenskodizes (sie gelten neun Monate nach Inkrafttreten), Regeln für künstliche Intelligenz mit allgemeinem Verwendungszweck, einschließlich Governance, (zwölf Monate nach Inkrafttreten) und **Verpflichtungen für Hochrisikosysteme (36 Monate nach Inkrafttreten).**“

Gesetz gilt ab  
2026

Dok: European Parliament (2024). <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240308IPR19015/gesetz-uber-kunstliche-intelligenz-parlament-verabschiedet-wegweisende-regeln>, Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Art. 288.

# Gesellschaftspolitische Aushandlungsprozesse zu KI High-Level Expert Group on AI (2019)



## Ansatz:

**Vertrauenswürdige, auf den Menschen ausgerichtete KI** als ethisches *und* demokratisches Prinzip und innovative, ethische KI-Technologien als Wettbewerbsvorteil.

Eine vertrauenswürdige KI zeichnet sich durch drei Komponenten aus:

- Sie sollte **rechtmäßig** sein und somit geltendes Recht und alle gesetzlichen Bestimmungen einhalten; ✓
- Sie sollte **ethisch** sein und somit die Einhaltung ethischer Grundsätze und Werte garantieren; ✓
- Sie sollte **robust** sein, und zwar sowohl **in technischer als auch in sozialer Hinsicht**, da KI-Systeme möglicherweise unbeabsichtigten Schaden verursachen, selbst wenn ihnen gute Absichten zugrunde liegen. !

Jede dieser drei Komponenten ist notwendig, jedoch alleine nicht ausreichend, um das Ziel einer vertrauenswürdigen KI zu erreichen.

Dok: Unabhängige Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz. Eingesetzt von der Europäischen Kommission im Juni 2018. Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI. 2019

# Gesellschaftspolitische Aushandlungsprozesse zu KI High-Level Expert Group on AI (2019)



## 4 Ethische Grundsätze:

- Achtung der menschlichen Autonomie
- Schadensverhütung
- Fairness
- Erklärbarkeit

## 7 Kernforderungen:

- **Vorrang menschlichen Handelns und menschliche Aufsicht**
- Technische Robustheit und Sicherheit
- Datenschutz und Datenqualitätsmanagement
- **Transparenz**
- **Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness**
- **Gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen**
- Rechenschaftspflicht

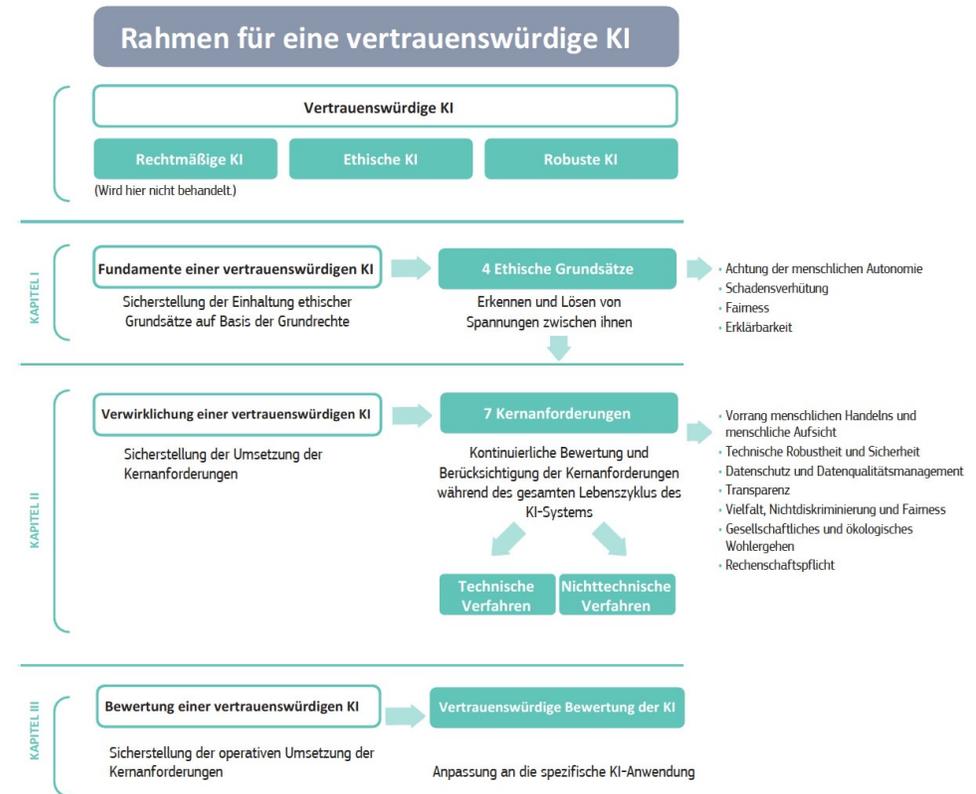
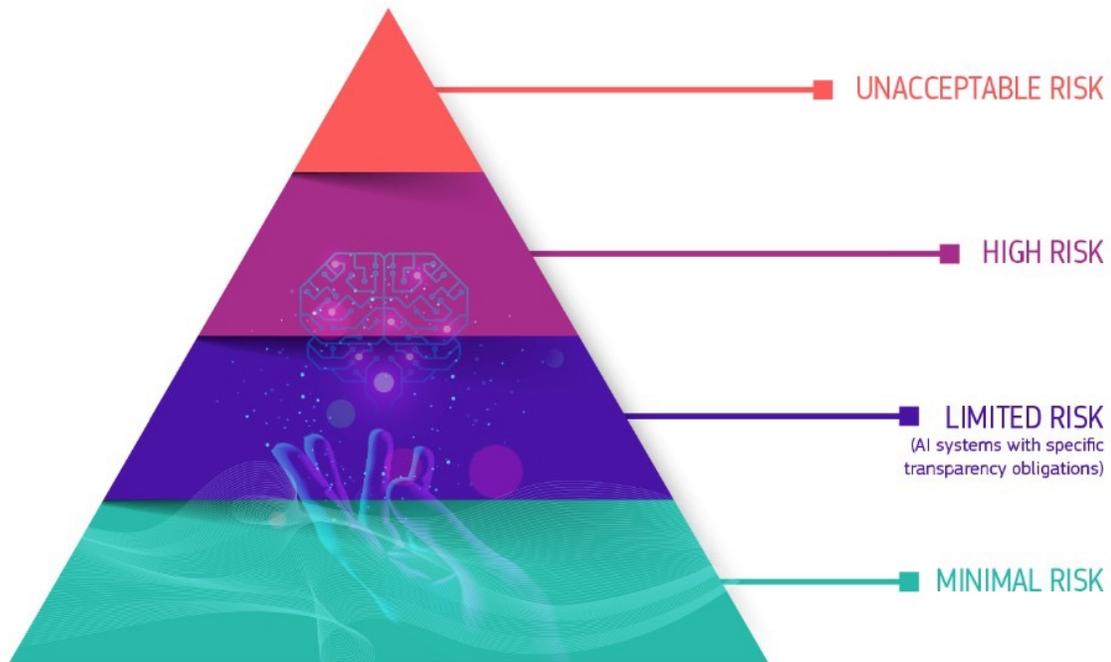


Abbildung 1: Die Leitlinien als Rahmen für eine vertrauenswürdige KI

Dok: Unabhängige Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz. Eingesetzt von der Europäischen Kommission im Juni 2018. Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI. 2019

# Gesellschaftspolitische Aushandlungsprozesse zu KI Commission Draft EU AI Act (2021)



- Alles, was als eindeutige Bedrohung für EU-Bürger angesehen wird (**physischer, psychischer Schaden**) und dem „**human-in-command**“ Ansatz widerspricht.
- Acht definierte Hochrisiko-Bereiche. Darunter **Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zu selbstständiger Tätigkeit** (z.B. Software zur Auswertung von Lebensläufen).
- KI-Systeme, die für die **Interaktion mit natürlichen Personen** bestimmt sind. Transparenzverpflichtungen, damit Nutzer:innen entscheiden können, ob sie die Anwendung weiter nutzen oder nicht.
- Etwa kostenlose Nutzung von Anwendungen wie KI-gestützten Videospielen oder Spamfiltern.

Dok: [EU Kommission – Künstliche Intelligenz](#)

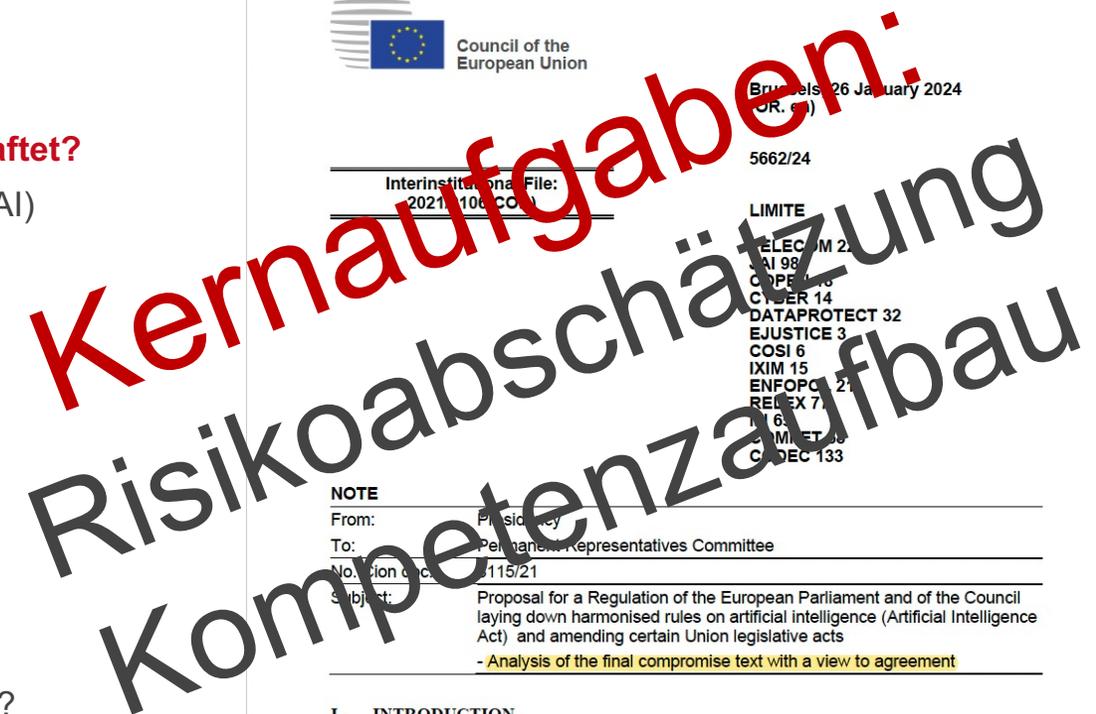
# Gesellschaftspolitische Aushandlungsprozesse zu KI Drei Institutionen und jede Menge Lobbyismus (seit 2021)



## Fragen, die im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert wurden:

- Was ist KI?
- **Was sind verbotene Anwendungsbereiche?**
- **Welche Anwendungsbereiche sind mit einem hohen Risiko behaftet?**
- (Wie) lässt sich Generative AI (GenAI) und General Purpose AI (GPAI) regulieren?
- Wie mit Biometrische Echtzeit-Überwachung umgehen?
- **Was ist mit AI Literacy?**
- **Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?**
  - Datenqualitätsmanagement
  - Transparenz
  - menschliche Aufsicht
  - Erklärbarkeit
- Welche Maßnahmen sind verpflichtend, welche freiwillig zu ergreifen?
- **Wer trägt die Verantwortung?**

Dok: Luca Bertuzzi (2024), Journalist leak via [LinkedIn](#)



# Änderungsantrag 808

## Verbotene Praktiken im Bereich der KI



### Titel 3, Kapitel 2, Artikel 5, Absatz 1:

(1) Folgende Praktiken im KI-Bereich sind verboten:

- a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person **oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken mit dem Ziel oder der Wirkung** einsetzt, das Verhalten einer Person oder **einer Gruppe von Personen** wesentlich **zu beeinflussen, indem ihre Fähigkeit, eine fundierte Entscheidung zu treffen, spürbar beeinträchtigt wird, wodurch die Person veranlasst wird, eine Entscheidung zu treffen, die sie andernfalls nicht getroffen hätte**, und zwar in einer Weise, die dieser Person, einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen erheblichen Schaden zufügt oder zufügen kann.
- b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, **das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer Person oder einer bestimmten Gruppe von Personen** aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer bestimmten sozialen oder wirtschaftlichen Situation mit dem Ziel oder der Wirkung **ausnutzt**, das Verhalten einer Person oder einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person **erheblichen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen wird**;

**Verboten!**

# Änderungsantrag 808

## Anhang III



### Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2

1. Biometrik, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist
2. Kritische Infrastruktur
3. Allgemeine und berufliche Bildung
4. Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit
5. Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und grundlegender öffentlicher Dienste und Leistungen
6. Strafverfolgung, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist
7. Migration, Asyl und Grenzkontrolle, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist
8. Rechtspflege und demokratische Prozesse

**Hochrisiko-KI  
CE-Kennzeichen**

# Änderungsantrag 808

## Transparenzpflichten für Anbieter und Nutzer bestimmter KI-Systeme



### Titel 4, Artikel 50, Absatz 1-2 :

1. Die Anbieter stellen sicher, dass KI-Systeme, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass die betreffenden natürlichen Personen **informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren**, es sei denn, dies ist aus Sicht einer angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen natürlichen Person aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich.
2. Anbieter von KI-Systemen, einschließlich **KI-Systemen** mit allgemeinem Verwendungszweck, **die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen**, stellen sicher, dass die Ergebnisse des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet **und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind** (...) Diese Pflicht gilt nicht, soweit die KI-Systeme eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausführen oder die vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändern oder wenn sie zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen sind.

Transparenz für  
DeepFakes etc.

# Änderungsantrag 808

## Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette



### Kapitel 3, Artikel 25:

(1) In den folgenden Fällen **gelten Händler, Einführer, Betreiber oder sonstige Dritte als Anbieter** eines Hochrisiko-KI-Systems für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegen den Anbieterpflichten gemäß Artikel 16:

- a) wenn sie ein bereits in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb **genommenes Hochrisiko-AI-System mit ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke versehen**, unbeschadet vertraglicher Vereinbarungen, die eine andere Aufteilung der Pflichten vorsehen;
- b) wenn sie eine **wesentliche Änderung an einem Hochrisiko-KI-System**, das bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, so vornehmen, dass es weiterhin ein Hochrisiko-KI-System im Sinne von Artikel 6 bleibt;
- c) wenn sie die Zweckbestimmung eines KI-Systems, einschließlich eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck, **das nicht als hochriskant eingestuft** wurde und bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, **so verändern, dass das betreffende KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System im Sinne von Artikel 6 wird**.

**Auch GPT-Einsatz muss kritisch bewertet werden!**

## Artikel 4

Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, **dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen**, (...).

## Artikel 95

(2) Das Amt für künstliche Intelligenz und die Mitgliedstaaten erleichtern die Aufstellung von Verhaltenskodizes in Bezug auf die **freiwillige Anwendung spezifischer Anforderungen auf alle KI-Systeme (...)** einschließlich unter anderem folgender Elemente:

- a) in den **Ethik-Leitlinien** der Union für eine vertrauenswürdige KI enthaltene anwendbare Elemente;
- b) Beurteilung und Minimierung der Auswirkungen von KI-Systemen auf die **ökologische Nachhaltigkeit** (...);
- c) **Förderung der KI-Kompetenz**, insbesondere der von Personen, die mit der Entwicklung, dem Betrieb und der Nutzung von KI befasst sind;
- d) **Erleichterung einer inklusiven und vielfältigen Gestaltung von KI-Systemen**, unter anderem durch die Einsetzung inklusiver und vielfältiger Entwicklungsteams und die Förderung der Beteiligung der Interessenträger an diesem Prozess;
- e) Bewertung und **Verhinderung der negativen Auswirkungen von KI-Systemen auf schutzbedürftige Personen** oder Gruppen schutzbedürftiger Personen, (...).

# Änderungsantrag 808

## Institutioneller Kompetenzaufbau und Governance



### Kapitel 7, Artikel 64-70:

- **Amt für künstliche Intelligenz:** Die Kommission entwickelt über das Amt für künstliche Intelligenz die Sachkenntnis und Kapazitäten der Union auf dem Gebiet der KI.
- **Europäischer Ausschuss für künstliche Intelligenz:** Der Ausschuss setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen.
- **Beratungsforum:** Mitglieder des Beratungsforums vertreten eine ausgewogene Auswahl von Interessenträgern, darunter die Industrie, Start-up-Unternehmen, KMU, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft.
- **Wissenschaftliches Gremium unabhängiger Sachverständiger:** Das wissenschaftliche Gremium setzt sich aus Sachverständigen zusammen, die von der Kommission auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher oder technischer Fachkenntnisse auf dem Gebiet der KI.
- **Zuständige nationale Behörden:** Jeder Mitgliedstaat muss für die Zwecke dieser Verordnung mindestens eine notifizierende Behörde und mindestens eine Marktüberwachungsbehörde als zuständige nationale Behörden einrichten oder benennen.

Kompetenzaufbau

# Der EU AI Act. Chancen und Herausforderungen



## Fazit:

- **Die Würde des Menschen ist unantastbar** (menschliche Autonomie und Aufsicht)
- Vertrauenswürdige, auf den Menschen ausgerichtete KI als ethisches und demokratisches Prinzip
- EU-Werte als Kern des digitalen Wandels (Maßnahmenpaket)
- Manipulation und physischer oder psychischer Schaden von Personen oder Gruppen durch KI verboten
- Transparenzpflichten (jeder muss wissen, wenn KI mit Personen interagiert)
- **Keine Täuschung (fake) durch KI! (Erklärbarkeit, Transparenz, menschliche Aufsicht)**
- Hochrisiko-Anwendungen müssen besonders geprüft werden
- **Kompetenzaufbau auf allen Ebenen**
- Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**